

Reglement Jokertage

von der Schulpflege genehmigt am: 5. Juni 2007

vom Kanton eingesehen am: 15. Juni 2007

Gestützt auf (Artikel 20, Abs. 7, der Schulgemeindeordnung) erlässt die Schulpflege folgendes Reglement

Gesetzliche Grundlagen bezüglich der Regelung der Jokertage

1. Kantonale Vorschriften

1.1. Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)

§ 28 *Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern*

1.2. Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

§ 30 *Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).*

- a) *Die Gemeinde können bestimmen, dass sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können.*
- b) *bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttage keine Jokertage bezogen werden können.*

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

2. Geltungsbereich

2.1. *Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe.*

3. Jokertage - Regelung

- 3.1. *Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden. Sie können tageweise oder zusammenhängend bezogen werden.*
- 3.2. *Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.*
- 3.3. *Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht ins neue Schuljahr übertragen werden.*

- 3.4. *An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich: Besuchstage, Klassenlager, Projektwochen, Schulausflüge, Sporttage, Rheinschwimmen, erster Schultag in einer neuen Klassenstufe und letzter Schultag einer Klassenstufe.*
- 3.5. *Die Erziehungsberechtigten haben den Bezug der Jokertage zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich (Formular, vgl. Rückseite) mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten informieren alle betroffenen Lehrpersonen (auch IF, Handarbeit, Aufgabenhilfe, TherapeutInnen, u.a.).*
- 3.6. *Das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffes liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Erziehungsberechtigten, der Schülerin / des Schülers und der Klassenlehrperson.*
- 3.7. *Die Klassenlehrperson führt Buch über bezogene Jokertage.*

4. Das Reglement tritt auf Schuljahresbeginn 2007/08 in Kraft.

5. Publikation im Mitteilungsblatt Ausgabe August 2007

SCHULPFLEGE EGLISAU

Christina Rüeger
Schulpräsidentin

Cornelia Flum
Leiterin Schulverwaltung a.i.

Formular zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt mindestens 2 Schultage im Voraus an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Vorname der Schülerin/des Schülers: _____

Telefonnummer (für Rückfragen): _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer: _____

Schulhaus/Kindergarten: _____

Schulstufe Kindergarten Klasse: _____

Primarstufe Klasse: _____

Sekundarstufe Klasse: _____

Bezug 1 Tag Datum: _____

2 Tage Datum: _____

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Rückseite des Formulars Kenntnis genommen.

Ort und Datum: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Unterschrift der Klassenlehrperson: _____